



Büro Landrat	Vorlagenart	Vorlagennummer
Verantwortlich: Mentz, Ulrich Datum: 30.01.2017	Beschlussvorlage	2017/039
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich		

Beratungsgegenstand:

Hamburg Marketing GmbH / Neuer Gesellschafter Landeshauptstadt Schwerin

Produkt/e:

571-000 Wirtschaftsförderung und Kreisentwicklung

Beratungsfolge

Status	Datum	Gremium
Ö	13.02.2017	Ausschuss für Wirtschaft, Touristik, Verkehrsplanung und ÖPNV
N	20.02.2017	Kreisausschuss

Anlage/n:

3

Beschlussvorschlag:

Der Übertragung von Geschäftsanteilen der Freien und Hansestadt Hamburg an der Hamburg Marketing GmbH in Höhe von 500 EUR an die Stadt Schwerin sowie den in der Beschlussvorlage enthaltenen Änderungen der Satzung der Hamburg Marketing GmbH wird zugestimmt.

Sachlage:

Seit dem 28. August 2007 ist der Landkreis Lüneburg Gesellschafter der Hamburg Marketing GmbH (HMG). Mit ihm waren bereits alle niedersächsischen und schleswig-holsteinischen Metropolregions-Kreise sowie der Landkreis Ludwigslust der HMG beigetreten. Nach der Erweiterung der Metropolregion Hamburg (MRH) im Mai 2014 sind auch die damals neuen Mitglieder der MRH Gesellschafter der HMG geworden. Mit der Landeshauptstadt Schwerin tritt Ende Februar 2017 ein weiterer Träger der Metropolregion bei. Analog möchte die Landeshauptstadt auch, wie die anderen Mitglieder der MRH, einen Geschäftsanteil an der HMG erwerben. Der betreffende Geschäftsanteil in Höhe von 500 EUR soll von der Freien und Hansestadt Hamburg an die Landeshauptstadt Schwerin veräußert werden. Dazu bedarf es die Zustimmung aller Gesellschafter.

Im Zuge der Veräußerung des Geschäftsanteils an die Landeshauptstadt Schwerin soll die Satzung der HMG auf einen aktuellen Stand gebracht werden. Auch die Satzungsänderung bedarf der Zustimmung aller Gesellschafter. Die Satzungsänderung betreffen einerseits die Ergänzung des neuen Gesellschafters Schwerin und der Anpassung der benannten Geschäftsanteile und andererseits der Ergänzung des neu zur Holding hinzu gekommenen Hamburg Convention Bureaus (HCB) als Tochter der HMG, der Bedeutung des Hamburger Corporate Governance Kodexes und die Anwendung des Hamburger Gleichstellungsgesetzes.

Zudem wurde klargestellt,

- dass keine Nachschusspflicht für die Gesellschafter besteht,
- unter welchen Aspekten keine Beschränkungen der Geschäftsführer hinsichtlich des § 181 BGB bestehen,
- dass Darlehen an die Mitglieder der Geschäftsführung, des Personals oder des Aufsichtsrates unzulässig sind,
- dass die Gründung weiterer Unternehmen o. Ä. der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen und,
- dass von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen auch auf der Internetseite der HMG zugänglich gemacht werden (Details und weitere Änderungen siehe Anlage Synopse).

UR-Nr.
HL
Akte: HL (Rue) 6816

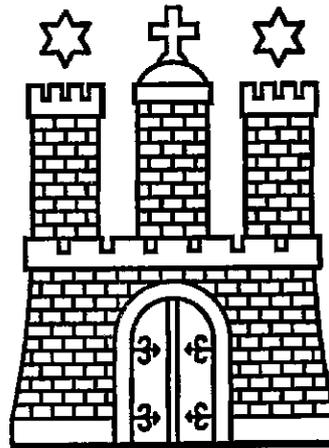
Dr. Jürgen Bredthauer
Dr. Andre Vollbrecht
Dr. Michael Commichau
Dr. Martin Mulert, LL.M.
Dr. Wolfram Radke, LL.M.

NOTARIAT am Gänsemarkt

Gänsemarkt 50
20354 Hamburg

Tel. (040) 35 55 3 - 0
Fax (040) 35 55 3 - 300

info@notariat-amgaensemarkt.de
(USt-ID: DE118930896)



Geschäftsanteilsabtretung

Entwurf: Stand 16.01.2017

Verhandelt in dieser Freien und Hansestadt Hamburg

am

Vor mir,

dem Hamburgischen Notar

Dr. Andre Vollbrecht

erschieden heute in meinen Amtsräumen, Gänsemarkt 50:

1. Frau/Herr
geb. am
Anschrift:
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis Nr.

handelnd für
die Freie und Hansestadt Hamburg,
vertreten durch die Behörde für ***
Anschrift:

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,

2. Frau/Herr
geb. am
Anschrift: Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg,
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis Nr.

handelnd für
die Handelskammer Hamburg,
Anschrift: Adolphsplatz 1, 20457 Hamburg,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017 die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,

3. Herr Rainer Rempe
geb. am
Anschrift:
ausgewiesen durch Bundespersonalausweis Nr.

handelnd

a) in seiner Eigenschaft als Landrat des Landkreises Harburg,

b) als jeweils Bevollmächtigter für:

a) den Kreis Pinneberg,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,

b) den Landkreis Cuxhaven,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,

c) den Landkreis Lüchow- Dannenberg,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigelegt ist,

d) den Landkreis Lüneburg,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigelegt ist,

e) den Landkreis Rotenburg (Wümme),

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigelegt ist,

f) den Landkreis Heidekreis, Bad Fallingb.,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigelegt ist,

g) den Landkreis Stade,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigelegt ist,

h) den Landkreis Uelzen,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigelegt ist,

i) den Kreis Segeberg,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigelegt ist,

j) für den Landkreis Ludwigslust-Parchim,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigelegt ist,

k) für den Kreis Herzogtum-Lauenburg,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigelegt ist,

l) für den Kreis Stormarn,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigelegt ist,

- m) für den Kreis Dithmarschen,
und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigelegt ist,
 - n) für Kreis Steinburg,
und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigelegt ist,
 - o) für den Kreis Ostholstein,
und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigelegt ist,
 - p) für die Stadt Neumünster,
und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigelegt ist,
 - q) für die Hansestadt Lübeck,
und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigelegt ist,
 - r) für den Landkreis Nordwestmecklenburg,
und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigelegt ist,
 - s) für die Landeshauptstadt Schwerin
und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigelegt ist,
4. Herr Dr. Rolf Strittmatter,
geb. am 17.04.1970,
Anschrift: Wexstraße 7, 20355 Hamburg,
mir, dem Notar, von Person bekannt,
5. Herr Michael Otremba,
geb. am 26.07.1970,
Anschrift: Wexstraße 7, 20355 Hamburg,
mir, dem Notar, von Person bekannt,

zu 4. und 5. jeweils handelnd nicht für sich persönlich, sondern

als jeweils gemeinschaftlich vertretungsberechtigte und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreite Geschäftsführer der Gesellschaft in Firma

Hamburg Marketing GmbH,
mit Sitz in Hamburg,
Anschrift: Wexstraße 7, 20355 Hamburg,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 90033.

Die Erschienenen, handelnd jeweils in ihren jeweiligen Eigenschaften, erklärten zu meinem Protokoll:

I.

Die Freie und Hansestadt Hamburg, beabsichtigt, den von ihr an der Hamburg Marketing GmbH, Hamburg, gehaltenen Geschäftsanteil Nr. 41 in Höhe von EUR 500,00 an die Landeshauptstadt Schwerin abzutreten.

Gemäß § 3 Abs. (3) der Satzung der Hamburg Marketing GmbH, Hamburg, bedarf die Abtretung von Geschäftsanteilen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

Die Gesellschafter sind erschienen, um eine Gesellschafterversammlung abzuhalten. Da in dieser Versammlung das gesamte Stammkapital vertreten ist, können Beschlüsse rechts- wirksam gefasst werden. Unter Verzicht auf die Einhaltung der Frist- und Formvorschriften für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung beschließen die Gesellschafter ein- stimmig:

Der beabsichtigten vorgenannten Geschäftsanteilsabtretung wird hiermit zugestimmt.

II.

GESCHÄFTSANTEILSVERKAUF UND -ÜBERTRAGUNGEN

Alleinige Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg - HRB 90033 - eingetragenen Gesellschaft in Firma

Hamburg Marketing GmbH, Hamburg,

- in Folgenden: „Gesellschaft“ genannt -

sind nach Versicherung der Erschienenen und ausweislich der zuletzt beim Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg hinterlegten Liste der Gesellschafter vom 27.05.2014:

- | | | | |
|----|--|-----|-----------|
| 1. | Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburg | | |
| | mit einem Geschäftsanteil Nr. 1 in Höhe von | EUR | 55.000,00 |
| | mit einem Geschäftsanteil Nr. 19 in Höhe von | EUR | 15.000,00 |
| | mit einem Geschäftsanteil Nr. 21 in Höhe von | EUR | 500,00 |
| | mit einem Geschäftsanteil Nr. 23 in Höhe von | EUR | 500,00 |
| | mit einem Geschäftsanteil Nr. 25 in Höhe von | EUR | 500,00 |

	mit einem Geschäftsanteil Nr. 27 in Höhe von	EUR	500,00
	mit einem Geschäftsanteil Nr. 29 in Höhe von	EUR	500,00
	mit einem Geschäftsanteil Nr. 31 in Höhe von	EUR	500,00
	mit einem Geschäftsanteil Nr. 33 in Höhe von	EUR	500,00
	mit einem Geschäftsanteil Nr. 35 in Höhe von	EUR	500,00
	mit einem Geschäftsanteil Nr. 37 in Höhe von	EUR	500,00
	mit einem Geschäftsanteil Nr. 39 in Höhe von	EUR	500,00
	mit einem Geschäftsanteil Nr. 41 in Höhe von	EUR	500,00
2.	Handelskammer Hamburg, Hamburg, mit einem Geschäftsanteil Nr. 18 in Höhe von	EUR	15.000,00
3.	Kreis Herzogtum Lauenburg, Lauenburg, mit einem Geschäftsanteil Nr. 20 in Höhe von	EUR	500,00
4.	Kreis Pinneberg, Pinneberg, mit einem Geschäftsanteil Nr. 22 in Höhe von	EUR	500,00
5.	Kreis Segeberg, Bad Segeberg, mit einem Geschäftsanteil Nr. 24 in Höhe von	EUR	500,00
6.	Kreis Steinburg, Itzehoe, mit einem Geschäftsanteil Nr. 26 in Höhe von	EUR	500,00
7.	Kreis Stormarn, Bad Oldesloe, mit einem Geschäftsanteil Nr. 28 in Höhe von	EUR	500,00
8.	Kreis Dithmarschen, Heide, mit einem Geschäftsanteil Nr. 30 in Höhe von	EUR	500,00
9.	Landkreis Ludwigslust-Parchim, Parchim, mit einem Geschäftsanteil Nr. 32 in Höhe von	EUR	500,00
10.	Landkreis Cuxhaven, Cuxhaven, mit einem Geschäftsanteil Nr. 34 in Höhe von	EUR	500,00
11.	Landkreis Harburg, Winsen/Luhe, mit einem Geschäftsanteil Nr. 36 in Höhe von	EUR	500,00
12.	Landkreis Lüchow-Dannenberg, Lüchow, mit einem Geschäftsanteil Nr. 38 in Höhe von	EUR	500,00
13.	Landkreis Lüneburg, Lüneburg, mit einem Geschäftsanteil Nr. 40 in Höhe von	EUR	500,00
14.	Landkreis Rotenburg (Wümme), Rotenburg (Wümme), mit einem Geschäftsanteil Nr. 42 in Höhe von	EUR	500,00
15.	Landkreis Heidekreis, Bad Fallingb., (früher Landkreis Soltau-Fallingb.), mit einem Geschäftsanteil Nr. 44 in Höhe von	EUR	500,00
16.	Landkreis Stade, Stade, mit einem Geschäftsanteil Nr. 46 in Höhe von	EUR	500,00

- | | | | |
|-----|--|-----|--------|
| 17. | Landkreis Uelzen, Uelzen
mit einem Geschäftsanteil Nr. 48 in Höhe von | EUR | 500,00 |
| 18. | Landkreis Nordwestmecklenburg, Wismar
mit einem Geschäftsanteil Nr. 43 in Höhe von | EUR | 500,00 |
| 19. | Kreis Ostholstein, Eutin
mit einem Geschäftsanteil Nr. 45 in Höhe von | EUR | 500,00 |
| 20. | Stadt Neumünster, Neumünster
mit einem Geschäftsanteil Nr. 47 in Höhe von | EUR | 500,00 |
| 21. | Hansestadt Lübeck, Lübeck,
mit einem Geschäftsanteil Nr. 49 in Höhe von | EUR | 500,00 |

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00. Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe in bar eingezahlt worden.

§ 1

- (1) Die Freie und Hansestadt Hamburg (im Folgenden „Veräußerer“ genannt) verkauft und überträgt hiermit mit sofortiger dinglicher Wirkung

den Geschäftsanteil Nr. **41** in Höhe von EUR 500,00

an die Landeshauptstadt Schwerin (im Folgenden "Erwerber" genannt). Der Erwerber nimmt den Verkauf und die Übertragung an.

- (2) Die Übertragung erfolgt mit dinglicher Wirkung zum . Der Notar hat über die dingliche Wirksamkeit der Abtretung belehrt.

§ 2

Der Kaufpreis für den Geschäftsanteil Nr. 41 beträgt EUR 500,00. Er ist zum direkten Zahlung an den Veräußerer fällig.

Falls der jeweilige Kaufpreis nicht termingerecht gezahlt wird, ist er vom Tage der Fälligkeit an mit 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Zinsen sind mit der Hauptsumme zur Zahlung fällig. Durch die Zinsvereinbarung wird die Fälligkeit nicht berührt. Der Ersatz weitergehenden Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Eine Sicherstellung der Gegenleistung soll nicht erfolgen. Der Veräußerer weiß, dass er jeweils vorleistet.

§ 3

Die Abtretung des Geschäftsanteils erfolgt mit allen Rechten und Pflichten und mit dem Gewinnbezugsrecht ab dem , das ebenfalls an den Erwerber abgetreten wird. Dieser nimmt die Abtretungen jeweils an.

§ 4

Der Veräußerer sichert zu, dass er als Inhaber über die Geschäftsanteile frei verfügen kann, diese nicht mit Rechten Dritter belastet sind und die Satzung der Gesellschaft in der Fassung vom 19.05.2014 unverändert fortbesteht.

§ 5

Die Gesellschaft hat keinen Grundbesitz.

Die mit dieser Urkunde und ihrer Durchführung verbundenen Kosten und Abgaben trägt die Gesellschaft.

§ 6

Der beurkundende Notar hat darauf hingewiesen, dass Veräußerer und Erwerber für rückständige Leistungen haften, wenn Geschäftsanteile nicht voll eingezahlt sind.

§ 7

- (1) Die Vertragschließenden beauftragen den beurkundenden Notar, der Gesellschaft eine beglaubigte Abschrift dieser Niederschrift zuzuleiten.
- (2) Der Notar ist beauftragt und bevollmächtigt, diese Urkunde durchzuführen, alle dafür erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und die Beteiligten im Registerverfahren uneingeschränkt zu vertreten und zu betreuen, auch mittels notarieller Eigenurkunden.

Alle Unterlagen sowie etwaige Genehmigungen sollen dem Notar übersandt werden. Genehmigungserklärungen werden mit Zugang beim Notar wirksam.
- (3) Die Parteien versichern, dass keine nicht-rechtsgeschäftlichen Genehmigungen zur Wirksamkeit dieser Urkunde erforderlich sind, insbesondere nicht aufgrund kartellrechtlicher Bestimmungen. Sie entbinden den Notar von der Verpflichtung zur Prüfung solcher etwaiger Voraussetzungen.
- (4) Für den Fall, dass die Parteien dieser Urkunde eine unrichtige Stückelung der Geschäftsanteile zu Grunde gelegt haben sollten oder die vorstehenden Geschäftsanteilsübertragungen aus anderen Gründen fehlerhaft sein sollten, verpflichten sie sich bereits jetzt, sämtliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, um das wirtschaftliche Ziel dieser Urkunde dennoch zu erreichen bzw. ihm möglichst nahe zu kommen.
- (5) Der Notar hat darauf hingewiesen, dass es allein Sache der Beteiligten sei, sich über steuerliche Folgen der heutigen Verhandlung Gewissheit zu verschaffen und der Notar insoweit keine Gewähr übernimmt.

III.

Den Beteiligten ist bekannt, dass der Erwerber eines Geschäftsanteils seine Gesellschafterrechte gegenüber der Gesellschaft erst dann wirksam ausüben kann, wenn er in die im Handelsregister aufgenommene Gesellschafterliste eingetragen ist. Der Veräußerer erteilt dem Erwerber bereits heute unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unwiderruflich die

Vollmacht

sämtliche Gesellschafterrechte aus dem vertragsgegenständlichen Geschäftsanteil Nr. 41 in vollem Umfang und uneingeschränkt auszuüben. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten im gleichen Umfang zu erteilen.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

UR-Nr.
HL
Akte:

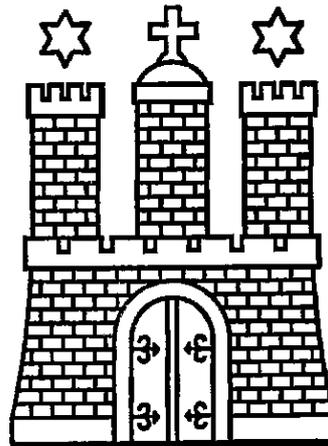
Dr. Jürgen Bredthauer
Dr. Andre Vollbrecht
Dr. Michael Commichau
Dr. Martin Mulert, LL.M.
Dr. Wolfram Radke, LL.M.

NOTARIAT am Gänsemarkt

Gänsemarkt 50
20354 Hamburg

Tel. (040) 35 55 3 - 0
Fax (040) 35 55 3 - 300

info@notariat-amgaensemarkt.de
(USt-ID: DE118930896)



Entwurf Satzungsänderung

Stand: 16.01.2017

Verhandelt in dieser Freien und Hansestadt Hamburg

am

Vor mir,

dem Hamburgischen Notar

Dr. Andre Vollbrecht

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,

d) den Landkreis Lüneburg,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,

e) den Landkreis Rotenburg (Wümme),

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,

f) den Landkreis Heidekreis, Bad Fallingb.,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,

g) den Landkreis Stade,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,

h) den Landkreis Uelzen,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,

i) den Kreis Segeberg,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,

j) für den Landkreis Ludwigslust-Parchim,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,

k) für den Kreis Herzogtum-Lauenburg,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,

l) für den Kreis Stormarn,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,

m) für den Kreis Dithmarschen,

und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,

- n) für Kreis Steinburg,
und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017 , die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,
- o) für den Kreis Ostholstein,
und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,
- p) für die Stadt Neumünster,
und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,
- q) für die Hansestadt Lübeck,
und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,
- r) für den Landkreis Nordwestmecklenburg,
und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,
- s) für die Landeshauptstadt Schwerin
und zwar aufgrund Vollmacht vom 2017, die bei Beurkundung im Original vorlag und diesem Protokoll in Abschrift, die hiermit beglaubigt wird, beigefügt ist,

die Landeshauptstadt Schwerin zugleich handelnd – bezüglich ihres Gesellschaftsrechtliches - aufgrund der Vollmacht gemäß Abschnitt III. der heutigen Urkunde des beurkundenden Notars (UR-Nr. /2017).

Die Erschienenen, handelnd jeweils in ihren jeweiligen Eigenschaften, erklärten zu meinem Protokoll:

I.

Satzungsänderung

I.

Alleinige Gesellschafter der im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg - HRB 90033 - eingetragenen Gesellschaft in Firma

Hamburg Marketing GmbH, Hamburg,

- in Folgenden: „Gesellschaft“ genannt -

sind:

1. **Freie und Hansestadt Hamburg, Hamburg**
mit einem Geschäftsanteil Nr. 1 in Höhe von EUR 55.000,00
mit einem Geschäftsanteil Nr. 19 in Höhe von EUR 15.000,00
mit einem Geschäftsanteil Nr. 21 in Höhe von EUR 500,00
mit einem Geschäftsanteil Nr. 23 in Höhe von EUR 500,00
mit einem Geschäftsanteil Nr. 25 in Höhe von EUR 500,00
mit einem Geschäftsanteil Nr. 27 in Höhe von EUR 500,00
mit einem Geschäftsanteil Nr. 29 in Höhe von EUR 500,00
mit einem Geschäftsanteil Nr. 31 in Höhe von EUR 500,00
mit einem Geschäftsanteil Nr. 33 in Höhe von EUR 500,00
mit einem Geschäftsanteil Nr. 35 in Höhe von EUR 500,00
mit einem Geschäftsanteil Nr. 37 in Höhe von EUR 500,00
mit einem Geschäftsanteil Nr. 39 in Höhe von EUR 500,00
2. **Handelskammer Hamburg, Hamburg,**
mit einem Geschäftsanteil Nr. 18 in Höhe von EUR 15.000,00
3. **Kreis Herzogtum Lauenburg, Lauenburg,**
mit einem Geschäftsanteil Nr. 20 in Höhe von EUR 500,00
4. **Kreis Pinneberg, Pinneberg,**
mit einem Geschäftsanteil Nr. 22 in Höhe von EUR 500,00
5. **Kreis Segeberg, Bad Segeberg,**
mit einem Geschäftsanteil Nr. 24 in Höhe von EUR 500,00
6. **Kreis Steinburg, Itzehoe,**
mit einem Geschäftsanteil Nr. 26 in Höhe von EUR 500,00
7. **Kreis Stormarn, Bad Oldesloe,**
mit einem Geschäftsanteil Nr. 28 in Höhe von EUR 500,00
8. **Kreis Dithmarschen, Heide,**
mit einem Geschäftsanteil Nr. 30 in Höhe von EUR 500,00
9. **Landkreis Ludwigslust-Parchim, Parchim,**
mit einem Geschäftsanteil Nr. 32 in Höhe von EUR 500,00
10. **Landkreis Cuxhaven, Cuxhaven,**
mit einem Geschäftsanteil Nr. 34 in Höhe von EUR 500,00
11. **Landkreis Harburg, Winsen/Luhe,**
mit einem Geschäftsanteil Nr. 36 in Höhe von EUR 500,00
12. **Landkreis Lüchow-Dannenberg, Lüchow,**
mit einem Geschäftsanteil Nr. 38 in Höhe von EUR 500,00
13. **Landkreis Lüneburg, Lüneburg,**
mit einem Geschäftsanteil Nr. 40 in Höhe von EUR 500,00

14. **Landkreis Rotenburg (Wümme), Rotenburg (Wümme),**
mit einem Geschäftsanteil Nr. 42 in Höhe von EUR 500,00
15. **Landkreis Heidekreis, Bad Fallingb.,** (früher Landkreis Soltau-Fallingb.),
mit einem Geschäftsanteil Nr. 44 in Höhe von EUR 500,00
16. **Landkreis Stade, Stade,**
mit einem Geschäftsanteil Nr. 46 in Höhe von EUR 500,00
17. **Landkreis Uelzen, Uelzen**
mit einem Geschäftsanteil Nr. 48 in Höhe von EUR 500,00
18. **Landkreis Nordwestmecklenburg, Wismar**
mit einem Geschäftsanteil Nr. 43 in Höhe von EUR 500,00
19. **Kreis Ostholstein, Eutin**
mit einem Geschäftsanteil Nr. 45 in Höhe von EUR 500,00
20. **Stadt Neumünster, Neumünster**
mit einem Geschäftsanteil Nr. 47 in Höhe von EUR 500,00
21. **Hansestadt Lübeck, Lübeck,**
mit einem Geschäftsanteil Nr. 49 in Höhe von EUR 500,00
22. **Landeshauptstadt Schwerin, Schwerin,**
mit einem Geschäftsanteil Nr. 41 in Höhe von EUR 500,00
welchen sie durch Geschäftsanteilsverkaufs- und -übertragungsvertrag
vom heutigen Tage (UR-Nr. /2017 des beurkundenden Notars)
erworben hat.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 100.000,00. Die Geschäftsanteile sind in voller Höhe in bar eingezahlt worden.

II.

Die alleinigen Gesellschafter sind erschienen, um eine

Gesellschafterversammlung

abzuhalten. Da in dieser Verhandlung das gesamte Stammkapital vertreten ist, können Beschlüsse rechtswirksam gefasst werden. Unter Verzicht auf die Frist- und Formvorschriften für die Einberufung einer Gesellschafterversammlung beschließen die Gesellschafter einstimmig:

1. § 2 Absatz (1) Satz 5 (Gegenstand) wird aufgehoben und neu gefasst. Zusammenhängend lautet der Absatz (1) nunmehr wie folgt:

„(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Steigerung der nationalen und internationalen Bekanntheit Hamburgs als Stadt und Metropolregion durch effektives, professionelles und profiliertes Standortmarketing auf der Grundlage einer Markenstrategie sowie die Erhöhung der Wahrnehmung der nationalen und internationalen Standortattraktivität. Die Gesellschaft soll in ihrer Funktion als Holding-Mutter zentrale Steuerungsinstanz für ü-bergreifende Marketing-Aspekte der Außendarstellung Hamburgs und der Metro-polregion gegenüber allen relevanten Akteuren sein und zusätzlich mit eigenen Maß-nahmen die übergeordnete Vermarktung Hamburgs sicherstellen. Dabei wird sie sich auf die strategische Ausrichtung des Hamburg Marketings sowie auf die Erarbeitung und Umsetzung strategischer Kommunikationskonzepte konzentrieren sowie Werbe- und Marketingdienstleistungen erbringen. Zielsetzung ist innerhalb dieses Rahmens die Förderung der Attraktivität der Metropolregion Hamburg als touristisches Reiseziel sowie als Wirtschaftsraum. Die Hamburg Marketing GmbH (HMG) bestimmt auch die strategischen Ziele der HWF Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH (HWF), der Hamburg Tourismus GmbH (HHT) und der Hamburg Convention Bureau GmbH (HCB) als Element des Gesamtmarketings und trägt solchermaßen zur syste-matischen Verzahnung dieser Bereiche bei, um auf diesem Wege ein unternehmens-übergreifendes globales Hamburg Marketing zu realisieren. Als Holding übernimmt die Gesellschaft außerdem gegen Entgelt in den Bereichen Unternehmenskommunikation, Medienarbeit, Finanzbuchhaltung, IT, Controlling, Personal und Projektmanagement Querschnitts-, Beratungs- und Sonderaufgaben für ihre Tochterunternehmen.“

2. § 3 Absatz (2) (Stammkapital) der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Von dem Stammkapital entfallen auf die Freie und Hansestadt Hamburg 75.000 Euro, auf die Handelskammer Hamburg 15.000 Euro und jeweils 500 Euro auf die Landkrei-se Ludwigslust-Parchim, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nord-westmecklenburg, Rotenburg (Wümme), Heidekreis, Stade und Uelzen sowie die Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg, Stormarn und Dithmarschen sowie die Städte Neumünster ,Hansestadt Lübeck und Schwerin.“

3. § 3 erhält hiermit einen weiteren Absatz (4). Dieser lautet wie folgt:

„(4) Es besteht keine Nachschusspflicht.“

4. § 5 der Satzung (Geschäftsführung) wird aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

- „(1) Die Gesellschaft hat mehrere Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen. Für die Geschäftsführungen der Tochtergesellschaften HWF, HHT und HCB ist jeweils mindestens ein Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin der HMG zum Geschäftsführer bzw. zur Geschäftsführerin zu bestellen.
- (2) Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB, im Namen der Gesellschaft mit sich als Vertreter eines Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen zu können (Mehrfachvertretung) befreit.“

5. Dem § 7 der Satzung (Aufsichtsrat) wird einer neuer Absatz (3) hinzugefügt. Die bisherigen Absätze (3); (4) und (5) werden zu Absätzen (4); (5) und (6).

Der neue Abs. (3) lautet wie folgt:

- „(3) Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.“

6. In § 8 Absatz (1) (Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte), wird der letzte Satz in Abs. (1) ersatzlos gestrichen.
7. Der § 8 Absatz (4), Ziffer 6. (Aufsichtsrat; Aufgaben, Zustimmungsvorbehalte) wird um einen zweiten Satz ergänzt. Der ergänzte Satz in Ziffer 6. lautet wie folgt:

„Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig, „

8. § 11 Absatz (1) (Gesellschafterversammlung) wird um eine neue Ziffer 6. wie folgt ergänzt:

„6. die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 15 Abs. 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebsstätten.“

9. Die bisherigen §§ 13 bis 16 der Satzung werden vollständig aufgehoben. Anstelle der aufgehobenen Paragraphen werden die neuen §§ 13 bis 18 in die Satzung der Gesellschaft aufgenommen. Diese lauten wie folgt:

„§ 13

Erklärungen zum Hamburger Corporate Governance Kodex

Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.

§ 14

Jahresabschluss; Aufstellung, Prüfung, Beschluss

- (1) Die Geschäftsführung hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sind die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften anzuwenden. Nach Prüfung durch den Abschlussprüfer legt die Geschäftsführung unverzüglich den Jahresabschluss, den Lagebericht sowie einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns dem Aufsichtsrat vor.

- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis schriftlich an die Gesellschafterversammlung zu berichten.
- (3) Die Gesellschafterversammlung hat in den ersten acht Monaten des neuen Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses, über die Genehmigung des Lageberichts, über die Verwendung des Jahresergebnisses oder Bilanzgewinns und über die Entlastung der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates zu beschließen.
- (4) Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.

§ 15

Gleichstellung

Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eines Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

§ 16

Beziehungen zur Freien und Hansestadt Hamburg, Beteiligungen

- (1) Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen. Sie kann dazu durch Beauftragte Einsicht in den Betrieb und in die Bücher und Schriften nehmen.
- (2) Die Freie und Hansestadt Hamburg nimmt die Rechte aus § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in Anspruch. Dem Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg stehen die Rechte aus § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu.

- (3) Die Gesellschaft darf sich an einem anderen Unternehmen mit mehr als 20 % des Grund- oder Stammkapitals nur beteiligen, wenn hierfür die Zustimmung der zuständigen Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg vorliegt, in der Satzung oder im Gesellschaftsvertrag dieses Unternehmens die in den Absätzen 1 und 2 genannten Rechte festgelegt werden und bestimmt wird, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht entsprechend den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und zu prüfen sind. Der Zustimmung der zuständigen Behörde bedarf es auch, wenn eine solche Beteiligung erhöht, ganz oder zum Teil veräußert oder eine Maßnahme vergleichbarer Bedeutung (z.B. Kapitalerhöhung/-herabsetzung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Abschluss, Änderung und Aufhebung von Beherrschungsverträgen, Änderung des staatlichen Einflusses im Aufsichtsorgan) durchgeführt werden soll. Bei einer Mehrheitsbeteiligung ist außerdem eine Regelung gemäß Satz 1 und 2 dieses Absatzes zu treffen.

§ 17

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame oder nichtige Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Regelung zu ersetzen, die dem von den Gesellschaftern erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck so nahe kommt, als dies rechtlich nur möglich ist. Entsprechendes gilt, falls sich eine Regelungslücke ergeben sollte.
- (2) Die Kosten dieses Gesellschaftsvertrages und seiner Durchführung trägt die Gesellschaft.“

II.

Die sämtlichen Gesellschafter bevollmächtigen hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB

Frau Petra Drews,
Herrn Peter Ramin,
Frau Sandra Spielmann,
Frau Mandy Östreich,
Frau Andrea Haendel,
sämtlich Notariatsmitarbeiter, Gänsemarkt 50, 20354 Hamburg,
- und zwar einen jeden für sich allein - ,

die vorgenannten Beschlüsse zu ändern, zu ergänzen und zum Handelsregister anzumelden.

Die Bevollmächtigten sind jedoch verpflichtet, vor einer etwaigen Änderung oder Ergänzung das Einverständnis der Vollmachtgeber einzuholen, ohne dass die Vollmacht dadurch im Außenverhältnis eingeschränkt wird.

Die Vollmacht erlischt 3 Monate nach Eintragung der Satzungsänderung in das Handelsregister.

IV.

Der Notar ist beauftragt und bevollmächtigt, diese Urkunde durchzuführen, alle dafür erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und die Beteiligten im Registerverfahren uneingeschränkt zu vertreten und zu betreuen, auch mittels notarieller Eigenurkunden.

Alle Unterlagen sowie etwaige Genehmigungen sollen dem Notar übersandt werden. Genehmigungserklärungen werden mit Zugang beim Notar wirksam.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

**Überblick über die beabsichtigten Änderungen der
Satzung der Hamburg Marketing GmbH
18. November 2016**

- I. Anlass: Übertragung eines Geschäftsanteils der FHH in Höhe von € 500,- an die Landeshauptstadt Schwerin

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>§ 3 Absatz 2</p> <p>Von dem Stammkapital entfallen auf die Freie und Hansestadt Hamburg 75.500 Euro, auf die Handelskammer Hamburg 15.000 Euro und jeweils 500 Euro auf die Landkreise Ludwigslust-Parchim, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nordwestmecklenburg, Rotenburg (Wümme), Heidekreis, Stade und Uelzen sowie die Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg, Stormarn und Dithmarschen sowie die Städte Neumünster und Hansestadt Lübeck.</p>	<p>§ 3 Absatz 2</p> <p>Von dem Stammkapital entfallen auf die Freie und Hansestadt Hamburg 75.000 Euro, auf die Handelskammer Hamburg 15.000 Euro und jeweils 500 Euro auf die Landkreise Ludwigslust-Parchim, Cuxhaven, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg, Nord-westmecklenburg, Rotenburg (Wümme), Heidekreis, Stade und Uelzen sowie die Kreise Herzogtum-Lauenburg, Ostholstein, Pinneberg, Segeberg, Steinburg, Stormarn und Dithmarschen sowie die Städte Neumünster, Hansestadt Lübeck und Schwerin.</p>

II. Anlass: Hamburgische Gleichstellungsgesetz

Bisherige Regelung	Neue Regelung
-	§ 15 Gleichstellung Das Hamburgische Gleichstellungsgesetz (HmbGleiG) ist sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die Bestellung einer oder eines Gleichstellungsbeauftragten, für die Erstellung eine Gleichstellungsplans sowie für Stellenbesetzungsverfahren.

 III. Anlass: Hamburg Corporate Governance Kodex

Bisherige Regelung	Neue Regelung
-	§ 3 Absatz 4 Es besteht keine Nachschussverpflichtung.
§ 5 Absatz 2 Die Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerinnen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.	§ 5 Absatz 2 Die Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen sind von den Beschränkungen des § 181 BGB, im Namen der Gesellschaft mit sich als

	<p>Vertreter eines Dritten keine Rechtsgeschäfte vornehmen zu können (Mehrfachvertretung) befreit.</p>
-	<p>§ 7 Absatz 3</p> <p>Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.</p>
<p>§ 8 Absatz 1, letzter Satz</p> <p>Dem Aufsichtsrat soll nicht mehr als ein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, Aufsichtsratsmitglieder sollen keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens ausüben.</p>	<p>gestrichen</p>
-	<p>§ 8 Absatz 4, Ziffer 6., zweiter Satz</p> <p>Darlehen an Geschäftsführer bzw. Geschäftsführerinnen, Prokuristen bzw. Prokuristinnen, Handlungsbevollmächtigte sowie an Aufsichtsratsmitglieder und jeweils auch deren Angehörige sind unzulässig.</p>

-	<p>§ 11 Absatz 1, Ziffer 6.</p> <p>Die Gründung anderer Unternehmen, der Erwerb, die Veräußerung sowie die Belastung von Beteiligungsrechten, die Maßnahmen i.S.d. § 16 Absatz 3 Satz 2 sowie die Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Zweigniederlassungen oder Betriebstätten.</p>
-	<p>§ 13 Erklärungen zum Hamburger Corporate Governance Kodex</p> <p>Geschäftsführung und Aufsichtsrat erklären jährlich, es wurde und werde den Empfehlungen des Hamburger Corporate Governance Kodexes entsprochen oder welche Empfehlungen nicht oder mit welchen Abweichungen angewendet wurden oder werden. Eventuelle Nichtanwendungen oder Abweichungen von den Empfehlungen sind zu erläutern.</p>
-	<p>§ 14 Absatz 4</p> <p>Von der Gesellschaft veröffentlichte Informationen über das Unternehmen sollen auch über die Internetseite der Gesellschaft zugänglich sein. Hierzu zählen u.a. der Gesellschaftsvertrag, der Lagebericht, der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und die Entsprechenserklärung zum Hamburger Corporate Governance Kodex.</p>

<p>§ 14 Absatz 1, Satz 1</p> <p>Die für die Finanzen zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsgemäßheit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen.</p>	<p>§ 16 Absatz 1, Satz 1</p> <p>Die zuständige Behörde der Freien und Hansestadt Hamburg ist berechtigt, sich von der Ordnungsgemäßheit und der Zweckmäßigkeit des Geschäftsgebarens zu überzeugen.</p>
--	---

- IV. Anlass: Die HCB war bei der Bildung der Holding noch keine Tochtergesellschaft der HMG und daher damals in § 2 nicht genannt. Dies ist jetzt zu ergänzen.

Bisherige Regelung	Neue Regelung
<p>§ 2 Absatz 1 Satz 5</p> <p>Die Hamburg Marketing GmbH (HMG) bestimmt auch die strategischen Ziele der HWF Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH (HWF) und der Hamburg Tourismus GmbH (HHT) als Element des Gesamtmarketings und trägt solchermaßen zur systematischen Verzahnung dieser Bereiche bei, um auf diesem Wege ein unternehmensübergreifendes globales Hamburg Marketing zu realisieren.</p>	<p>§ 2 Absatz 1 Satz 5</p> <p>Die Hamburg Marketing GmbH (HMG) bestimmt auch die strategischen Ziele der HWF Hamburgische Gesellschaft für Wirtschaftsförderung mbH (HWF), der Hamburg Tourismus GmbH (HHT) und der Hamburg Convention Bureau GmbH (HCB) als Element des Gesamtmarketings und trägt solchermaßen zur systematischen Verzahnung dieser Bereiche bei, um auf diesem Wege ein unternehmensübergreifendes globales Hamburg Marketing zu realisieren.</p>